

Rechtssache C-677/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

11. September 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunalul Vâlcea (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2019

Klägerin:

S.C. Valoris S.R.L.

Beklagte:

Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Craiova –
Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vâlcea

Administrația Fondului pentru Mediu

... [nicht übersetzt]

TRIBUNALUL VÂLCEA – SECȚIA A II-A CIVILĂ
(Landgericht Vâlcea – Zweite Zivilkammer)

BESCHLUSS

Öffentliche Sitzung vom 25. April 2019

... [nicht übersetzt]

Anhängiges Streitiges Verfahren in der Verwaltungs- und Abgabenstreitsache zwischen der S.C. Valoris S.R.L. als Klägerin auf der einen und der Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Craiova – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vâlcea (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Craiova – Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Vâlcea) als Beklagte sowie der Administrația Fondului pentru Mediu (Umweltfonds-Amt) als Beklagte und Streitverkündete auf der anderen Seite wegen Forderungen – Erstattung der Umweltgebühr

... [nicht übersetzt]

DAS TRIBUNALUL

trifft zur Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union folgende Feststellungen:

I. Gegenstand des Rechtsstreits – Relevanter Sachverhalt

1. Am 30. Januar 2019 reichte die Klägerin, die S.C. Valoris S.R.L., eine Gesellschaft mit Sitz in Râmnicu Vâlcea ... [nicht übersetzt], beim Tribunalul Vâlcea (Landgericht Vâlcea) eine Klage ein, mit der sie unter Verwahrung gegen die Kosten des Rechtsstreits beantragte, die Beklagten, die Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Craiova – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vâlcea (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Craiova – Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Vâlcea) und die Administrația Fondului pentru Mediu (Umweltfonds-Amt), zu verurteilen, den als Umweltgebühr gezahlten Betrag von 2 451 rumänischen Lei (RON) zuzüglich des ab dem Zeitpunkt der Zahlung bis zur Erstattung zu berechnenden Fiskalzinses zu erstatten.

2. Der Betrag von 2 451 RON wurde von der Klägerin am 25. August 2014 im Hinblick auf die Zulassung eines Pkw ... [nicht übersetzt] in Rumänien gezahlt, den sie in den Niederlanden gekauft hatte, wo er erstmals am 12. Januar 2007 zugelassen worden war.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der Umweltgebühr war zum Zeitpunkt der Zulassung durch Art. 4 Buchst. a der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 9/2013 privind timbrul de mediu pentru autovehicule (Dringlichkeitsverordnung Nr. 9/2013 der Regierung über die Umweltgebühr für Kraftfahrzeuge, im Folgenden: OUG Nr. 9/2013) festgelegt.

4. Am 7. August 2017 trat die Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 52/2017 privind restituirea sumelor reprezentând taxa specială pentru autoturisme și autovehicule, taxa pe poluare pentru autovehicule, taxa pentru emisiile poluante provenite de la autovehicule și timbrul de mediu pentru autovehicule (Dringlichkeitsverordnung Nr. 52/2017 der Regierung über die Erstattung der Sondersteuer für Pkw und Kraftfahrzeuge, der Steuer auf Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen und der Umweltgebühr für Kraftfahrzeuge, im Folgenden: OUG Nr. 52/2017) in Kraft, mit der das Recht der Steuerpflichtigen, die Steuern der im Titel dieses Rechtsakts genannten Art (einschließlich der Umweltgebühr) entrichtet haben, die Erstattung dieser Steuern sowie der [Or. 2] für den Zeitraum zwischen der Zahlung und der Erstattung geschuldeten Zinsen im Wege eines Antrags an die zuständige Finanzbehörde zu verlangen, geregelt wurde.

5. Gemäß Art. 1 Abs. 2 der OUG Nr. 52/2017 mussten Erstattungsanträge bis zum 31. August 2018 gestellt werden, andernfalls verfiel der Erstattungsanspruch.

6. Die Klägerin hielt diese Frist nicht ein, sondern reichte erst am 6. Dezember 2018 bei der Administrația Județeană a Finanțelor Publice Vâlcea (Kreisbehörde für öffentliche Finanzen Vâlcea) einen Antrag auf Erstattung von 2 451 RON ein.

7. Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 teilte die beklagte Steuerbehörde der Klägerin mit, dass sie ihrem Erstattungsantrag nicht stattgeben werde, da er verspätet eingereicht worden sei.

II. In der vorliegenden Rechtssache anwendbare nationale Vorschriften

8. In der Rechtssache anwendbares materielles Recht:

Art. 4 der OUG Nr. 9/2013 (in Kraft bis zum 31. Januar 2017):

„Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht einmalig a) mit der Eintragung des Erwerbs des Eigentums an einem Fahrzeug durch den ersten Eigentümer in Rumänien bei der zuständigen Behörde sowie der Erteilung einer Zulassungsbescheinigung und der Zuteilung des amtlichen Kennzeichens; ...“.

Art. 1 der OUG Nr. 52/2017:

„(1) Steuerpflichtige, die die Sondersteuer für Pkw und Kraftfahrzeuge nach den Art. 214¹ bis 214³ der Legea nr. 571/2003 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch) mit späteren Änderungen und Ergänzungen, die Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge nach der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 50/2008 pentru instituirea taxei pe poluare pentru autovehicule (Dringlichkeitsverordnung Nr. 50/2008 der Regierung zur Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge), genehmigt durch das Gesetz Nr. 140/2011, die Steuer auf Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen nach der Legea nr. 9/2012 privind taxa pentru emisiile poluante provenite de la autovehicule (Gesetz Nr. 9/2012 über die Steuer auf Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen) mit späteren Änderungen und die Umweltgebühr für Kraftfahrzeuge nach der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 9/2013 privind timbrul de mediu pentru autovehicule (Dringlichkeitsverordnung Nr. 9/2013 der Regierung über die Umweltgebühr für Kraftfahrzeuge), mit Änderungen und Ergänzungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 37/2014 mit späteren Änderungen und Ergänzungen, entrichtet haben und bis zum Inkrafttreten dieser Dringlichkeitsverordnung keine Erstattung erhalten haben, können ihre Erstattung zuzüglich der für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Erhebung bis zum Zeitpunkt der Erstattung geschuldeten Zinsen bei der zuständigen zentralen Steuerbehörde beantragen. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus Art. 174 Abs. 5 der Legea nr. 207/2015 privind Codul de procedură fiscală (Gesetz Nr. 207/2015 über die Steuerverfahrensordnung) mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

(2) Das in Abs. 1 vorgesehene Recht der Steuerpflichtigen, die Erstattung zu beantragen, entsteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dringlichkeitsanordnung, unabhängig vom Zeitpunkt, in dem die Steuer erhoben

wurde; abweichend von Art. 219 des Gesetzes Nr. 207/2015 mit späteren Änderungen und Ergänzungen sind die Erstattungsanträge bis zum 31. August 2018 zu stellen, andernfalls verfällt der Erstattungsanspruch.“

Art. 168 der Legea nr. 207/2015 privind Codul de procedură fiscală (Gesetz Nr. 207/2015 über die Steuerverfahrensordnung):

„(1) Auf Antrag des Steuerpflichtigen/Zahlers wird jeder rechtsgrundlos gezahlte oder erhobene Betrag erstattet.“

Art. 219 des Gesetzes Nr. 207/2015:

„Der Anspruch der Steuerpflichtigen/Zahlers auf Erstattung von Steuerbeträgen verjährt fünf Jahre nach dem 1. Januar, der auf das Jahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.“ [Or. 3]

III. In der vorliegenden Rechtssache einschlägige unionsrechtliche Bestimmungen

9. Das Tribunalul ist der Auffassung, dass in der vorliegenden Rechtssache Art. 110 AEUV von Bedeutung ist, der vorsieht:

„Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.“

10. Ferner ergeben sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine Reihe von Grundsätzen und Regeln, die für die anhängige Rechtssache relevant sein können:

Im Hinblick auf den in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass *„ein Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit keine Bestimmungen erlassen darf, die die Erstattung einer Abgabe, die durch ein Urteil des Gerichtshofs für unionsrechtswidrig erklärt worden ist oder deren Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht sich aus einem solchen Urteil ergibt, Voraussetzungen unterwerfen, die speziell diese Abgabe betreffen und die ungünstiger sind als diejenigen, die auf eine solche Erstattung anwendbar wären, wenn diese Bestimmung nicht erlassen worden wäre“* (Urteile vom 10. September 2002, Prisco und CASER, C-216/99 und C-222/99, vom 2. Oktober 2003, Weber’s Wine World u. a., C-147/01, und vom 30. Juni 2016, Ciup, C-288/14).

Des Weiteren geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass *„der Grundsatz der Äquivalenz umfasst, dass die Mitgliedstaaten für Klagen, mit denen ein Verstoß gegen das Unionsrecht gerügt wird, keine ungünstigeren Verfahrensmodalitäten vorsehen als diejenigen, die für in Betracht ihres Verfahrensgegenstands, ihres Rechtsgrundes und ihrer wesentlichen*

Gesichtspunkte entsprechende Klagen gelten, mit denen ein Verstoß gegen innerstaatliches Recht gerügt wird“ (Urteile vom 19. Juli 2012, Littlewoods Retail u. a., C-591/10, und vom 30. Juni 2016, Ciup, C-288/14).

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass die Klagen, die das nationale Recht für die Erstattung von unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuern vorsieht, dem Effektivitätsgrundsatz genügen müssen, was bedeutet, dass *„sie nicht Verfahrensmodalitäten unterworfen werden dürfen, die es praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren würden, eine Entschädigung zu erlangen“* (Urteile vom 10. Juli 1997, Palmisani, C-261/95, und vom 12. Dezember 2006, Test Claimants in the FII Group Litigation, C-446/04).

IV. Gründe, die das Gericht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens bewogen haben

11. Mit seinem Urteil vom 9. Juni 2016 in der Rechtssache Budişan (C-586/14) hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass 110 AEUV zwar dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat eine Abgabe auf Kraftfahrzeuge einführt, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge bei ihrer erstmaligen Zulassung in diesem Mitgliedstaat und auf in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassene Fahrzeuge bei der erstmaligen Umschreibung des Eigentums an diesen Fahrzeugen in diesem Staat erhoben wird, diese Vorschrift aber dem entgegensteht, dass dieser Mitgliedstaat bereits zugelassene Kraftfahrzeuge, für die eine mit dem Unionsrecht für unvereinbar erklärte Steuer, die zuvor galt, entrichtet und nicht erstattet wurde, von dieser Abgabe befreit.

12. Dieses Urteil steht in einer Reihe mit anderen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit denen zuvor in das rumänische Recht eingeführte Umweltsteuern auf Kraftfahrzeuge, ähnlich der Umweltgebühr, für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt wurden (Urteile vom 7. April 2011, Tatu, C-402/09, und vom 7. Juli 2011, Nisipeanu, C-263/10, Beschluss vom 3. Februar 2014, Câmpean und Ciocoiu, C-97/13 und C-214/13, sowie Urteil vom 14. April 2015, Manea, C-76/14).

13. Die rumänische Regierung erließ daraufhin die OUG Nr. 52/2017, mit der sie die vollständige Erstattung sämtlicher Steuern der vorgenannten Art zuzüglich Zinsen regelte. **[Or. 4]**

14. Wie bereits ausgeführt, sah Art. 1 Abs. 2 der OUG Nr. 52/2017 eine Ausschlussfrist vor, innerhalb deren die Steuerpflichtigen die Erstattungsanträge bei den zuständigen Finanzbehörden registrieren lassen mussten, nämlich bis zum 31. August 2018. Somit hatten die Personen, die solche Steuern entrichtet haben, etwa ein Jahr Zeit, um ihren Erstattungsanspruch geltend zu machen (vom 7. August 2017, dem Tag des Inkrafttretens der OUG Nr. 52/2017, bis zum 31. August 2018).

15. Mit ihrer beim vorlegenden Gericht erhobenen Klage macht die Klägerin, die die genannte Ausschlussfrist nicht eingehalten hat, geltend, dass diese Frist gegen das Unionsrecht verstoße, da sie das Recht der Steuerpflichtigen beschränke, innerhalb der in Art. 219 der Steuerverfahrensordnung vorgesehenen allgemeinen Verjährungsfrist die Erstattung rechtswidrig erhobener Steuern zu erwirken. Außerdem seien nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Zeiträume zwischen drei und fünf Jahren für die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung solcher Beträge als angemessen angesehen worden.

16. Das vorliegende Gericht hält es für sachdienlich und erforderlich, die Auslegung des Gerichtshofs bezüglich dessen zu erfahren, inwieweit die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit, der Äquivalenz und der Effektivität, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben, mit der Einführung einer Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung einer Steuer, die unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurde, wie sie in Art. 1 Abs. 2 der OUG Nr. 52/2017 vorgesehen ist, gewahrt bzw. nicht gewahrt sind.

17. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es sich bei der in Art. 1 Abs. 2 der OUG Nr. 52/2017 vorgesehenen Ausschlussfrist um eine spezifische Frist handelt, die *ad hoc* für Anträge auf Erstattung von Umweltsteuern festgelegt wurde, während für Anträge auf Erstattung anderer Beträge, die unter Verstoß gegen das nationale Recht erhoben wurden, keine vergleichbaren Fristen geregelt sind.

18. Was Steuern oder sonstige steuerliche Lasten anbelangt, bezüglich deren durch Entscheidungen nationaler Gerichte festgestellt worden ist, dass sie unter Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften erhoben wurden, kann der Anspruch auf Erstattung vom Steuerpflichtigen innerhalb der in Art. 219 des Gesetzes Nr. 207/2015 über die Steuerverfahrensordnung geregelten Verjährungsfrist, d. h. innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahre nach dem 1. Januar, der auf das Jahr folgt, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist, geltend gemacht werden.

19. Es stellt sich daher die Frage, ob die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit und der Äquivalenz beachtet wurden, als der rumänische Gesetzgeber eine Ausschlussfrist eingeführt hat, die nur für die Erstattung von Umweltsteuern gilt, während für die Erstattung von Beträgen, die unter Verstoß gegen das nationale Recht erhoben wurden, keine Ausschlussfristen geregelt sind und die Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch erheblich großzügiger bemessen ist (fünf Jahre).

20. Ebenso wurde in der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs die Auffassung vertreten, dass das Unionsrecht die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen – mit der Folge, dass der Anspruch danach verfällt – für die Erhebung einer Klage auf Erstattung rechtgrundlos geleisteter Zahlungen im Interesse der Rechtssicherheit, die zugleich den Abgabepflichtigen und die Behörde schützt, zulässt (Urteile vom 16. Dezember 1976, Rewe-Zentralfinanz

und Rewe-Zentral, C-33/76, vom 17. Juli 1997, Haahr Petroleum, C-90/94, und vom 17. November 1998, Aprile, C-228/96). Eine solche angemessene Frist kann nicht als gegen den Effektivitätsgrundsatz verstoßend angesehen werden, selbst wenn ihr Ablauf *per definitionem* zur Abweisung der Klage führt (Urteil vom 28. November 2000, Roquette Frères, C-88/99). So wurde auch eine nationale Ausschlussfrist von drei Jahren als angemessen angesehen (Urteil vom 15. September 1998, Edis, C-231/96).

21. Da die Ausschlussfrist von etwa einem Jahr nach Art. 1 Abs. 2 der OUG Nr. 52/2017 kürzer ist als andere, die das Gericht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs als mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ausfindig machen konnte, hält es das Gericht **[Or. 5]** für die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache für erforderlich, vom Gerichtshof eine Antwort hinsichtlich der Auslegung der in Rede stehenden Grundsätze zu erhalten.

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERGEHT IM NAMEN DES GESETZES

FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

Gemäß Art. 267 AEUV wird dem Gerichtshof die folgende Frage zu Vorabentscheidung vorgelegt:

Sind die Grundsätze der loyalen Zusammenarbeit, der Äquivalenz und der Effektivität dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in Art. 1 Abs. 2 der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 52/2017 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 52/2017 der Regierung) entgegenstehen, mit der eine Ausschlussfrist von ungefähr einem Jahr für die Stellung von Anträgen auf Erstattung von unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuern festgelegt wurde, während das nationale Recht für die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung von unter Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften erhobene Beträge keine vergleichbare Frist vorsieht?

... [nicht übersetzt] [Verfahrensrechtliches und Unterschriften]